



Beschlussvorlage Nr. 2015/088

23.04.2015

Federführend: Stadtplanungsamt
Manuela Bühler

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplanersetzende Planungs- und Abwägungsentscheidung nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB - und Festlegung der Bauprogramme für zwei Stichstraßen in der Tannensteigstraße in Rottenburg am Neckar - Baisingen

Beratungsfolge:

Ortschaftsrat Baisingen	28.04.2015	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	12.05.2015	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

-

Beschlussantrag:

1. Die Herstellung der Stichstraße **mit** Wendemöglichkeit westlich der Tannensteigstraße in Baisingen entspricht den bebauungsplanersetzenden Anforderungen des § 125 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 4-7 BauGB. Das Bauprogramm wird gemäß den Anlagen 1-3 beschlossen.
2. Die Herstellung der Stichstraße **ohne** Wendemöglichkeit (nördlich der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 20, 20/4 und 17/2) westlich der Tannensteigstraße in Baisingen entspricht den bebauungsplanersetzenden Anforderungen des § 125 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 4-7 BauGB. Das Bauprogramm wird gemäß den Anlagen 1-3 beschlossen.

Anlagen:

1. Ausbauplan - Lageplan des Ingenieurbüros Germey vom 19.02.2015
2. Ausbauplan - Regelquerschnitt des Ingenieurbüros Germey vom 19.02.2015
3. Kostenberechnung des Tiefbauamtes vom 27.04.2015

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel
Bürgermeister

gez. Angelika Garthe
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung

Das Vorliegen eines Bebauungsplans ist eine der anlagebezogenen Voraussetzungen für das Entstehen der Erschließungsbeitragspflicht (Planerfordernis). Liegt ausnahmsweise kein Bebauungsplan vor, kommt § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Anwendung, wobei geprüft werden muss, ob die Herstellung der Erschließungsanlage den Anforderungen den Grundsätzen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4-7 BauGB entspricht (= bebauungsplanersetzende Planungs- und Abwägungsentscheidung). Zusätzlich muss ein Bauprogramm aufgestellt und beschlossen werden.

Ausbau zweier Stichstraßen westlich der Tannensteigstraße in Baisingen

Die beiden Stichstraßen westlich der Tannensteigstraße liegen innerhalb des unbeplanten Innenbereiches.

Die Abteilung Stadtplanung hat die Prüfung nach § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4-7 BauGB vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Ausbau beider Stichstraßen westlich der Tannensteigstraße diesen Anforderungen gerecht wird und in Einklang mit der Umgebungsbebauung steht.

Das Bauprogramm wurde vom Ing.-Büro Germey in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt mit folgendem Kostenrahmen aufgestellt:

1. Für die Herstellung der Stichstraße **mit** Wendemöglichkeit westlich der Tannensteigstraße ca. 34.000 €.
2. Die Herstellung der Stichstraße **ohne** Wendemöglichkeit (nördlich der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 20, 20/4 und 17/2) westlich der Tannensteigstraße ca. 20.000 €.

Manuela Bühler